

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-523/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Biotrast SA ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Rückzahlung von Vorschüssen — Zinsen — Versäumnisverfahren)

(2005/C 45/19)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-523/03 betreffend eine Klage gemäß Artikel 238 EG, eingereicht am 15. Dezember 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Triantafyllou, Beistand: Rechtsanwalt N. Korogiannakis) gegen Biotrast SA mit Sitz in Thessaloniki (Griechenland), hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Lenaerts (Berichterstatter) sowie der Richter Cunha Rodrigues und K. Schieman — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Biotrast SA wird verurteilt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Betrag in Höhe von 661 838,82 Euro als Hauptschuld zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,77 % pro Jahr ab 31. Dezember 2001 bis zum 31. Dezember 2002, in Höhe von 6,77 % pro Jahr ab 1. Januar 2003 bis zum Tage des Erlasses des vorliegenden Urteils und zu dem nach griechischem Recht, d. h. gegenwärtig Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 2842/2000 über die Ersetzung der Drachme durch den Euro, angewendeten Jahressatz bis zu einem Satz von 6,77 % pro Jahr vom Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Begleichung der Schuld zu zahlen.
2. Die Biotrast SA trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-528/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/35/EG — Seeverkehr — Sicherheit von Fischereifahrzeugen)

(2005/C 45/20)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-528/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 18. Dezember 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils und K. Simonsson) gegen Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H.G. Sevenster und C.A.H.M. ten Dam), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter J. Makarczyk und P. Kūris (Berichterstatter) — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/35/EG der Kommission vom 25. April 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/70/EG des Rates über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie in vollem Umfang nachzukommen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.